

24.04.87

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. April 1986
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksre-
publik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den
gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (42) - 651 09 - Ka 54/87

Bonn, 24. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
12. April 1986 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien
über die gegenseitige Förderung und den ge-
genseitigen Schutz von Kapitalanlagen

leite ich hiermit gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes
erneut zu.

Fristablauf: 05.06.87

- 2 -

Federführend sind der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Auswärtigen.

Wegen des Wortlauts des Gesetzentwurfs und seiner Begründung nehme ich Bezug auf die Bundestagsdrucksache 419/86.

J. C. Jun

15.05.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. April 1986
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik
Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen
Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme - Drucksache 419/86 (Beschluß) - zu bestätigen; gegen den Gesetzentwurf werden keine Einwendungen erhoben.